

BGer 1B_575/2022 vom 17. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_575_2022

FR: TF 1B_575/2022 du 17 novembre 2022

IT: TF 1B_575/2022 del 17 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich führt gegen A. _____ eine Strafuntersuchung wegen mehrfacher Verleumdung etc., in welcher Bezirksrichter B. _____ eine der geschädigten Personen ist. Nachdem A. _____ mehrere Strafanzeigen gegen Bezirksrichter B. _____ erstattet hatte, erhob er am 13. Januar 2022 Beschwerde wegen Rechtsverzögerung und beantragte, das gegen Bezirksrichter B. _____ geführte Strafverfahren sei unverzüglich abzuschliessen. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies mit Beschluss vom 1. November 2022 die Beschwerde ab und trat auf ein Ausstandsgesuch gegen Obergerichter C. _____ und Gerichtsschreiber D. _____ nicht ein.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 9. November 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der Beschwerdeführer erachtet die am angefochtenen Beschluss beteiligten Obergerichter als befangen. Er hätte ihnen im September 2022 eine E-Mail mit pornografischem Inhalt geschickt und sich anschliessend wegen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 2 StGB selber angezeigt. Als geschädigte Personen seien diese Obergerichter ihm gegenüber nicht mehr unbefangen. Er beruft sich damit auf den Ausstandsgrund der Feindschaft (Art. 56 lit. f StPO). Gegenwärtig steht indessen nicht fest, ob die Staatsanwaltschaft tatsächlich ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnen wird. Zudem liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass sich die vom Beschwerdeführer abgelehnten Gerichtspersonen an einem solchen Verfahren als Privatkläger beteiligen wollen. Doch selbst wenn ein Strafverfahren eröffnet werden sollte, könnte daraus kein Ausstandsgrund abgeleitet werden, da ansonsten der Beschwerdeführer durch sein Verhalten beliebige Gerichtspersonen in den Ausstand befördern und dadurch letztlich die Justiz lahmlegen könnte. Eine solchermassen begründete Befangenheitsrüge erweist sich als rechtsmissbräuchlich, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.